

Gehölzschnitt

Beim Rückschnitt von Bäumen, Hecken, Gebüsch und Efeubewuchs sind mehrere gesetzliche Vorschriften gleichrangig und nebeneinander zu beachten.

Hierzu werden nachfolgend kurze Ausführungen gemacht. Bei Fragen zu den erforderlichen Genehmigungen steht Ihnen das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz mit „Rat und Tat“ zur Verfügung.

Rodungsverbot (*§ 39 Bundesnaturschutzgesetz*)

Starke Rückschnitte und Rodungen unterliegen in der Zeit von **01. März bis 30. September grundsätzlich einem Verbot**. Für Bäume in *gärtnerisch genutzten Grundflächen* und für kleinere und schonende Form- und Pflegerückschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung von Bäumen gilt das Verbot nicht.

Auf jeden Fall immer beachten:

- Bei allen Rückschnitten von Gehölzen ist immer, ungeachtet des Umfangs der Rückschnitte, der **Artenschutz** zu beachten.
- Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einem Meter Höhe, unterliegen dem **Baumschutz**. Hier ist ungeachtet der oben genannten Ausnahme eine Genehmigung bei der Stadt Mainz zu beantragen.
- Die Rodung von Gehölzen kann ein Eingriff in Natur und Landschaft sein und deshalb unter die **Eingriffsregelung** fallen.

Artenschutz (*§ 44 Bundesnaturschutzgesetz*)

Die Beeinträchtigung von wild lebenden Tieren ist grundsätzlich verboten. Mit einer solchen Beeinträchtigung ist regelmäßig im Sommerhalbjahr zu rechnen. Auch im Winterhalbjahr können jedoch Artenschutzverbote greifen (z.B. bei alten Höhlenbäumen). Sofern eine Rodung oder ein starker Rückschnitt erforderlich sind und eine Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann, muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Je nach Sachlage werden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein.

Baumschutz ([Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestands innerhalb der Stadt Mainz](#))

Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einem Meter Höhe, sind geschützt. Sie dürfen nicht stark zurück geschnitten oder gefällt werden. Sofern ein geschützter Baum gefällt werden muss, ist eine Fällgenehmigung zu beantragen. Je nach Sachlage werden Minimierungs- und

Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein.

Die Rechtsverordnung kann im Internet unter [Ortsrecht](#) eingesehen werden.

Eingriffsregelung (§ 13 ff Bundesnaturschutzgesetz)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich zu vermeiden. Starke Gehölzrückschnitte, insbesondere aber Heckenrodungen können jedoch einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, unabhängig ob im Innenbereich oder in der freien Landschaft. Sofern der Eingriff erforderlich ist und nicht vermieden werden kann, muss eine Eingriffsgenehmigung beantragt werden. Je nach Sachlage werden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz

Grün- und Umweltamt | Untere Naturschutzbehörde

Geschwister-Scholl-Str. 4

55131 Mainz

Telefon: 0 61 31 | 12 28 50

Telefax: 0 61 31 | 12 25 55

E-Mail: gruen-umweltamt@stadt.mainz.de